

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2006/3/14 5R12/06p

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 14.03.2006

Norm

ZPO §237 Abs1

ZPO §41

RATG §16

Rechtssatz

Bei Klagsrücknahme unter Anspruchsverzicht hat im Gegensatz zur Klagseinschränkung die beklagte Partei Anspruch auf vollen Kostenersatz.

Kopierkosten sind als Auslagen ersatzfähig und fallen nicht unter§23 RATG (Einheitssatz). Sie sind zu bescheinigen und nach Notwendigkeit und Angemessenheit zuzuerkennen.

Entscheidungstexte

• 5 R 12/06p Entscheidungstext OLG Innsbruck 14.03.2006 5 R 12/06p

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0819:2006:RI0000153

Dokumentnummer

JJR_20060314_OLG0819_00500R00012_06P0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$